

Bautechnik  
Sachbearbeiter: Herr Peter Kotzur

**Beschlussvorlage**

Abt. 6/032/2015

<b>Gremium / Ausschuss</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>17.11.2015</b>	<b>öffentlich</b>

**Top Nr. 12**

**Antrag der WIP Fraktion vom 28.07.2015 auf Einleitung der notwendigen Maßnahmen zur Wiederöffnung des Bahnübergangs Parkstraße/Prof.-Kallmann-Straße**

**Anlagen:**

1. Antrag der WIP Fraktion vom 28.07.2015
2. Schreiben der Deutschen Bahn AG vom 02.09.1998
3. Lageplan; Masstab 1:1000

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt nochmals mit Nachdruck bei den zuständigen Stellen der DB AG und des Freistaates darauf hinzuwirken, dass der vormalige Bahnübergang an der Park-/Professor-Kallmann-Straße wieder für Fußgänger und Fahrradfahrer geöffnet wird und die im Eisenbahnkreuzungsgesetz vorgesehene Ausnahmeregelung zugelassen wird.

**Begründung:**

Schon im Jahr 1998 wurde von der Gemeinde der Vorstoß unternommen, den ehemaligen Bahnübergang zwischen der Parkstraße und der Prof.-Kallmann-Straße für Fußgänger Radfahrer wieder in Betrieb zu nehmen.

Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Schaffung einer Fußgängerunterführung im Bereich der Pater-Rupert-Mayer-Straße, fanden auf Anfrage der damaligen Bürgermeisterin Frau Sabine Würthner Gespräche mit Vertretern der Deutschen Bahn AG statt. Am 02.09.1998 wurde von der Deutschen Bahn AG eine Stellungnahme zu dem Thema vorgelegt (ANLAGE 2) und in der Gemeinderatsitzung vom 15.12.1998 als Tagesordnungspunkt behandelt.

Der Antrag die Errichtung eines schienengleichen Bahnübergangs weiter zu verfolgen und Haushaltsmittel für die Planung vorzusehen wurde dabei mit 9:10 Stimmen abgelehnt.

Im Grundsatz gilt derzeit folgende Gesetzeslage:

**§ 2 Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen  
(Eisenbahnkreuzungsgesetz)**

(1) Neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, sind als Überführungen herzustellen.

(2) In Einzelfällen, insbesondere bei schwachem Verkehr, kann die Anordnungsbehörde Ausnahmen zulassen. Dabei kann angeordnet werden, welche Sicherungsmaßnahmen

an der Kreuzung mindestens zu treffen sind.

(3) Eine Kreuzung im Sinne des Absatzes 1 ist neu, wenn einer der beiden Verkehrswege oder beide Verkehrswege neu angelegt werden.

Da sich der Gesetzestext auf die Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen und auf die Neuerrichtung und nicht wie hier, die Wiederinbetriebnahme eines ehemaligen Bahnübergangs bezieht, bin ich der Meinung dass die Wiederaufnahme eines Prüfungsverfahrens Erfolg haben kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin